

Vergütung für den Kopienversand im Leihverkehr

Auf der Basis des §53a Abs. 2 des neuen Urheberrechtsgesetzes verhandelt die Kultusministerkonferenz (Kommission Bibliothekstantieme) mit den Verwertungsgesellschaften über die Vergütung für die Vervielfältigung und Übermittlung beim Kopienversand.

Die FAG Fernleihe und Endbenutzer appelliert daher an die Verbundleitungsmitglieder, sich insbesondere über die jeweiligen Ministerien dafür einzusetzen, dass die Gebühren für den Kopienversand im Leihverkehr im Interesse der Bildung, Wissenschaft und Forschung so gering wie möglich ausfallen. Günstig wäre es, wenn sich die Gebühren an dem Status quo orientierten. Zur Zeit greift im Leihverkehr die moderate Bibliothekstantieme.

Auf jeden Fall ist zu fordern, dass die Vergütung für den Leihverkehr weit niedriger angesetzt wird als die Vergütung für die Direktlieferung (subito). Die Übermittlung von Bibliothek zu Bibliothek rechtfertigt deutlich niedrigere Gebühren im Vergleich zum Mehrwert der direkten Lieferung unmittelbar an die Adresse des Bestellers. Auch in ihrer historischen Entwicklung als Selbsthilfeinstrument zwischen öffentlich-rechtlichen Institutionen unterscheidet sich die Fernleihe signifikant von den Direktlieferdiensten. Die Fernleihe ist insbesondere für Hochschulen ein unverzichtbarer Basisdienst, der nicht gefährdet werden darf.

Besonders schädlich wäre es für die Fernleihe, wenn die Vergütung nicht mehr pauschal auf der Grundlage statistischer Erhebungen abgerechnet wird (Bibliothekstantieme). Wenn stattdessen - analog zum Kopierendirektversand - die Daten jeder einzelnen Bestellung zu erfassen sind, um sie den Verwertungsgesellschaften zu übermitteln und dies womöglich mit einer Differenzierung der Vergütung nach unterschiedlichen Nutzergruppen, käme ein ganz erheblicher und unverhältnismäßiger Aufwand auf alle am Leihverkehr beteiligten Bibliotheken und die Verbände, insbesondere die Verbundzentralen zu.

Stefan Wulle, 17.4.2008
Sprecher der FAG Fernleihe und Endbenutzer des GBV